

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1080
des Abgeordneten Jürgen Maresch
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 5/2779

Abzweigung von Kindergeld für erwachsene Kinder mit einer Behinderung

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1080 vom 10.02.2011:

Für ein Kind mit Behinderung kann über das 25. Lebensjahr des Kindes hinaus Kindergeld bezogen werden, wenn eine vor dem 25. Lebensjahr eingetretene Behinderung Grund dafür ist, dass das Kind seinen Lebensbedarf nicht selbst decken kann. Die Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte sind bei der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung und stationärer Unterbringung des volljährigen Kindes mit einer Behinderung zuständig. In aktuellen Bewilligungsbescheiden im Bundesland Thüringen wird Leistungsberechtigten in Fällen, in denen erwachsene Kinder mit einer Behinderung im Haushalt ihrer Eltern leben, mitgeteilt, dass das Sozialamt bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes beantragt hat. Teilweise werden Eltern von erwachsenen Menschen mit Behinderung, die in vollstationären Einrichtungen leben und Anspruch auf Kindergeld haben, von den Sozialämtern mittels eines Fragebogens dazu aufgefordert, Angaben über die Häufigkeit ihres Kontaktes zu ihren Kindern und ihre finanziellen Aufwendungen für diese zu machen. Ergibt die Abfrage, dass die Eltern keine oder nur geringfügige Aufwendungen für ihr Kind haben, beantragen die Sozialämter bei den Familienkassen, das Kindergeld an sie abzuzweigen. Zu dieser Kindergeldabzweigung gibt es gerichtliche Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zugunsten der Kindergeldberechtigten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Für wie viele Kinder mit Behinderung wird in Brandenburg auf Grund der Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld gezahlt (bitte differenzieren nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
2. Hat die Landesregierung darüber Kenntnis, ob in Brandenburg von den zuständigen Behörden genauso verfahren wird wie in Thüringen?
3. Wenn Ja, seit wann beantragen die Sozialämter in Brandenburg bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes (bitte differenzieren nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
4. Seit wann erfolgt die Abzweigung des Kindergeldes dieser Kinder mit welcher Begründung (bitte differenzieren nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Datum des Eingangs: 14.03.2011 / Ausgegeben: 21.03.2011

5. In wie vielen Fällen ist die von den Brandenburger Sozialämtern beantragte Abzweigung des Kindergeldes schon bestandskräftig (bitte differenzieren nach Landkreisen und kreisfreien Städten)? In welcher Höhe erfolgten diese Abzweigungen jährlich?

6. In wie vielen Fällen ist eine beantragte Kindergeldabzweigung durch die Familienkasse abgelehnt worden (bitte differenzieren nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

7. In wie vielen Fällen haben welche Landkreise und kreisfreien Städte gegen die Ablehnung der Kindergeldabzweigung durch die Familienkasse geklagt (bitte differenzieren nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Für wie viele Kinder mit Behinderung wird in Brandenburg auf Grund der Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld gezahlt (bitte differenzieren nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

zu Frage 1: Die Direktion der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit kann dazu aus den vorliegenden Auswertungen keine Angaben machen.

Frage 2: Hat die Landesregierung darüber Kenntnis, ob in Brandenburg von den zuständigen Behörden genauso verfahren wird wie in Thüringen?

zu Frage 2: Es sind der Landesregierung keine Fälle bekannt, in denen Fragebögen zur Beurteilung der Häufigkeit der Kontakte und finanziellen Aufwendungen erstellt, ausgegeben oder ausgewertet worden sind. Die Abzweigung wird zum überwiegenden Teil von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe dann beantragt, wenn der Unterhaltsverpflichtete für sein vollstationär untergebrachtes Kind nicht unterhaltsfähig ist und keine oder nur geringfügige Aufwendungen hat bzw. belegt und das Kindergeld somit nicht nach seinem steuerlichen Zweck dem Kinde zugewendet wird. Grundlage dafür ist der § 74 Einkommensteuergesetz in Anlehnung an die Urteile des Bundesfinanzhofes vom 17.02.2008 III R6/07 und vom 09.02.2009, III R37/07.

Frage 3: Wenn ja, seit wann beantragen die Sozialämter in Brandenburg bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes (bitte differenzieren nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

zu Frage 3: Die ersten Abzweigungen wurden nach den der Landesregierung vorliegenden Angaben im Jahr 1997 beantragt. Der Zeitpunkt ist regional sehr unterschiedlich. Zum Teil wurden auch erst 2011 erste Anträge dazu gestellt. (siehe anliegende Aufstellung)

Frage 4: Seit wann erfolgt die Abzweigung des Kindergeldes dieser Kinder mit welcher Begründung (bitte differenzieren nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

zu Frage 4: Dazu wird auf die Antwort zu Frage 2 und die anliegende Aufstellung verwiesen.

Frage 5: In wie vielen Fällen ist die von den Brandenburger Sozialämtern beantragte Abzweigung des Kindergeldes schon bestandskräftig (bitte differenzieren nach Landkreisen und kreisfreien Städten)? In welcher Höhe erfolgten diese Abzweigungen jährlich?

zu Frage 5: Insgesamt sind 357 der beantragten 622 Abzweigungen inzwischen bestandskräftig. Zur Höhe der Abzweigungen kann die Familienkasse aus den vorliegenden Abfragen keine Angaben machen. Durch den im Einzelfall geleisteten Unterhalt sind auch nur teilweise Abzweigungen des Kindergeldes möglich. Die Höhe des Kindergeldes kann aufgrund der Kinderzahl variieren. Eine einfache Addition der Fälle kann daher keinen Aufschluss über die Höhe der Abzweigungen bringen. Lediglich die Stadt Frankfurt (Oder) konnte die Höhe der Abzweigungen im Jahr 2010 mit 24.812,95 € angeben.

Frage 6: In wie vielen Fällen ist eine beantragte Kindergeldabzweigung durch die Familienkasse abgelehnt worden (bitte differenzieren nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

zu Frage 6: Aus den hier vorliegenden Angaben gehen insgesamt 16 Ablehnungen der Abzweigungen durch die Familienkassen hervor.

Frage 7: In wie vielen Fällen haben welche Landkreise und kreisfreien Städte gegen die Ablehnung der Kindergeldabzweigung durch die Familienkasse geklagt (bitte differenzieren nach Landkreisen und kreisfreien Städten)

zu Frage 7: In einem Fall wurde bisher von der Stadt Potsdam gegen eine solche Ablehnung Klage erhoben, die im Sinne der Stadt entschieden worden ist.

Kleine Anfrage 1080 zur Abzweigung von Kindergeld bei stationärer Unterbringung

Anlage

Landkreis/Stadt	Anzahl KG über 25	Anzahl der Abzweigungen	Abzweigung seit wann	Abzweigung bestandskräftig	Ablehnung der Abzweigung durch FK	Klagen gegen Ablehnung	Höhe der Abzweigung jährlich
Barnim		37	2000	37	0	0	
Dahme-Spreewald		1	2007	1	0	0	
Elbe-Elster		72	2002	35	0	0	
Havelland		16		1	0	0	
Märkisch-Oderland		79	2000	79	0	0	
Oberhavel		43	1997	33	0	0	
Oberspreewald-Lausitz		24	2011	2	1	0	
Oder-Spree		12	2003	12	0	0	
Ostpriegnitz-Ruppin		50	2004	32	1	0	
Potsdam-Mittelmark		7	2006	6	1	0	
Priegnitz		24	2006	18	0	0	
Spree-Neiße		12	2004	12	1	0	
Teltow-Fläming		35	2002	28	1	0	
Uckermark		48	2004	22	9	0	
Stadt Brandenburg		14	1997	14	0	0	
Stadt Cottbus		12		12	0	0	
Stadt Frankfurt (Oder)		13	2000	13	1	0	24812,95
Stadt Potsdam		123	2006		1	1	
Summe:	0	622		357	16	1	24812,95